

## - Das Ordnungsamt informiert! -

### Sie wollen eine neue Spielhalle errichten?

#### Dann benötigen Sie eine glücksspielrechtliche Erlaubnis (§ 24 Glücksspielstaatsvertrag 2021 –GlüStV 2021-)

#### Folgende Unterlagen müssen Sie Ihrem Antrag beifügen:

1.  Drei **Grundrisszeichnungen der Betriebsräume** im Maßstab 1 : 100 (die Betriebsräume sind auf dem Grundrisszeichnungen rot zu umranden) sowie einen amtlichen Lageplan  
→ Nur bei Neuerrichtungen und Erweiterungen von Betriebsräumen.
2.  **Auskunft in Steuersachen** des Finanzamtes  
 Antragsteller       juristische Person)  
→ Zu beantragen beim zuständigen Finanzamt.
3.  **Auskunft in Steuersachen** der Stadt Mülheim an der Ruhr –Fachbereich Finanzen-Finanzamtes  
 Antragsteller       juristische Person  
→ Zu beantragen im Zimmer B 256 im Rathaus.
4.  Eine Abschrift/ Fotokopie des **Pachtvertrages**  
→ Falls Eigentum, bitte einen Grundbuchauszug beifügen.
5.  **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden (Beleg-Art 0)  
 Antragsteller       Vertreter der jur. Person  
→ Unter Angabe des Az.: **32-51.34** bei der jeweiligen Meldebehörde beantragen.
6.  Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister** (Beleg-Art 9)  
 Antragsteller / jur. Person       Vertreter der jur. Person  
→ Unter Angabe des Az.: **32-51.34** bei der jeweiligen Meldebehörde beantragen.
7.  **Kopie des Personalausweises** beziehungsweise des Nationalpasses  
→ bei postalischer Übersendung Ihrer Antragsunterlagen.

8.  Ein **Sozialkonzept** im Sinne des § 6 Glücksspielstaatsvertrag ist einzureichen

**Wenn eine Gesellschaft (jur. Person z.B. GmbH, UG etc.) Antragsteller ist:**

- Sollte die Antragstellerin eine juristische Person sein, sind die unter Ziffer 2, 3, 5 und 6 genannten Unterlagen **von allen** in der Gesellschaft tätigen **gesetzlichen Vertretern** vorzulegen!
- Außerdem muss der **Gesellschaftsvertrag** sowie eine **Abschrift des Auszuges aus dem Handelsregister** eingereicht werden.

**Verwaltungsgebühr:**

Für die Entscheidung zur Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Sinne des § 24 GlüStV ist nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine **Verwaltungsgebühr** zu erheben.

Dabei wird für den Verwaltungsaufwand gemessen an dem entstehenden Prüfaufwand eine **Grundgebühr** berücksichtigt. Ein weiteres Kriterium der Berechnung ist gemessen an der zur Verfügung stehenden Spielfläche die **aufstellbare Anzahl von Geldgewinnspielgeräten** (§ 33c Abs. 3 GewO und § 3 Abs. 2 SpielV).

**Die Gebühr ist vor der Erlaubniserteilung als Vorschuss zu entrichten.**

**Allgemeine, gewerbe- und glücksspielrechtliche Hinweise:**

- Ich bitte Sie, bei
  - a) Neuerrichtung von Spielhallen,
  - b) Erweiterungen von Spielhallenzunächst mit den erforderlichen Unterlagen beim Service-Center-Bauen des Amtes für Stadtplanung, **Bauaufsicht** und Stadtentwicklung, Erdgeschoss im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Tel. 455-6302 (Herr Booß) oder -6013 (Frau Barke-ling), vorzusprechen.
- Die **Erlaubnis nach § 24 GlüStV** wird mit einer **Befristung** erteilt.
- Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäu-dekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.
- Ein **Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle** soll nicht unterschritten werden. Dieser **Abstand** ist auch **zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** einzuhalten (§ 16 Abs. Abs. 3 AG GlüStV NRW).
- Die Errichtung einer Spielhalle darf nicht den **Zielen des § 1 GlüStV** zuwiderlaufen. Die Einhaltung
  - a) der **Jugendschutzanforderungen** nach § 4 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag,
  - b) des **Internetverbots** in § 4 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag,
  - c) der **Werbebeschränkungen** nach § 5 Glücksspielstaatsvertrag,
  - d) der **Anforderungen an das Sozialkonzept** nach § 6 Glücksspielstaatsvertrag und
  - e) der **Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken** nach § 7 Glücksspiel-staatsvertragist sicherzustellen.  
  
Auf der Homepage:  
<http://www.vdai.de/sozialkonzept-spiel-in-spielstaette-gaststaette.pdf>  
finden Sie Hinweise zur Erstellung eines Sozialkonzeptes (§ 6 GlüStV).
- Von der **äußeren Gestaltung der Spielhalle** darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.
- Als **Bezeichnung** für den Betrieb ist lediglich das Wort „**Spielhalle**“ zulässig.

- In einer Spielhalle sind
  1. der **Abschluss von Lotterien und Wetten**,
  2. das **Aufstellen**, Bereithalten oder die Duldung von **technischen Geräten zur Bargeldabhebung**, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie
  3. **Zahlungsdienste** nach § 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 2, 4, 6, 9, 10 und 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011, in der jeweils geltenden Fassung **unzulässig**.
- Der **Haupteingang** der Spielhalle muss verschließbar sein.
- Der **Eingangsbereich** muss während der Öffnungszeiten der Spielhalle ständig begehbar sein, um die Unabhängigkeit zu anderen Betrieben aus gewerberechtlicher Sicht zu gewährleisten.
- Während der Betriebszeiten muss eine **Aufsicht** zur Verfügung stehen.
- Es sollte eine ausreichende **Videoüberwachung** der Spielfläche und des Eingangsbereichs installiert werden. Außerdem kann es erforderlich sein, dass bei der Aufsicht ein optisches Signal erscheint, um das Betreten der KundInnen der Spielhalle/n erkennbar zu machen.

**Die angegebenen Hinweise aufgrund des Inkrafttretens des GlüStV sowie des AG GlüStV NRW mit Wirkung vom 01.12.2012 sind zunächst vorübergehend und könnten möglicherweise noch ergänzt werden.**

Bitte reichen Sie den ausgefüllten Antrag sowie die Grundrisszeichnungen bei der Antragstellung ein. Die weiteren Unterlagen können im laufenden Antragsverfahren nachgereicht werden.

Herr Eickhoff (Tel. 455-3230) steht Ihnen gerne zur Verfügung. Sie können zu den nachfolgenden Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung persönlich ins Ordnungsamt auf der Am Rathaus 1, 2. Etage, Zimmer B.221, kommen.

**Sprechzeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:00 – 12:30 Uhr, zusätzlich Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr und mit Terminvereinbarung.**

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Detailfragen oder weitergehende Informationen kontaktieren Sie bitte das Ordnungsamt.

(Stand: September 2023)